

Realteilung galt.<sup>45</sup> Dies hatte zwar den Vorteil, dass alle Kinder eines «haushäblichen» Ehepaars erbberechtigt waren. Doch ergab sich daraus auch ein gravierender Nachteil: Da nämlich die Nutzungsrechte nicht vermehrt werden konnten, wurden in der Folge immer kleinere und damit ärmere Hofstellen geschaffen. Dies verstärkte einerseits den Druck zur Austeilung von Allmendboden an private Nutzer. Zuerst wurde der Boden lediglich zur Nutzung ausgeteilt, doch im frühen 19. Jahrhundert erfolgte zunehmend die Überführung von solchem Boden in Privatbesitz.<sup>46</sup> Andererseits hatten mehrere Nachbarschaften bereits im 18. Jahrhundert ein Hausbauverbot erlassen, um die weitere Zerstückelung von Grundstücken zu stoppen. Dies führte zu engeren Wohnverhältnissen, Verwandte blieben gezwungenermassen im selben Haushalt wohnhaft. Fürst Johann I. bestätigte mit Erlass vom 27. Oktober 1806, dass nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis neue Häuser erstellt oder bestehende vergrössert werden durften.<sup>47</sup>

Knappe Bodenressourcen, beengte Wohnverhältnisse und ein spürbares Bevölkerungswachstum führten dazu, dass die Bereitschaft der Genossengemeinden zur Aufnahme zusätzlicher Personen und Familien im 18. Jahrhundert weiter abnahm. Landvogt Franz Xaver Menzinger hielt 1805 in einem Bericht an die Hofkanzlei in Wien fest: «Es ist unglaublich, was die hiesigen Leute gegen alle Fremden für einen Hass haben. Sie belegen sie kaum anders [als] mit den Namen, die fremden Bettler, Hudler, Hünd, Lumpen etc. und das aus keiner anderen Ursache, als weil diese, wie sie sagen, alles doppelt zu nützen wissen, und bald alle Güter an sich reissen würden etc., wenn sie hereinkämen».<sup>48</sup> Landvogt Menzinger kritisierte das seiner Meinung nach offensichtliche Unvermögen der liechtensteinischen Landwirte, die alle «keine Professionisten» seien. Er wünschte sich daher den Zuzug kompetenter Fremder, die den Einheimischen zeigten, wie diese «die ganz vernachlässigte Viehzucht verbessern und wenigstens Gräben öffnen möchten, damit ihnen die Früchte nicht ersaufen».<sup>49</sup>

Gegen den Widerstand einzelner liechtensteinischer Gemeinden erzwang die Obrigkeit im frühen 19. Jahrhundert denn auch tief greifende Reformen in Liechtenstein. Besonders das Verhältnis zwischen Staat und Nachbarschaften – Letztere wurden zu politischen Gemeinden – wurde neu definiert. Diese einschneidenden Neuerungen setzte Menzingers Nachfolger Josef Schuppler im Jahr 1809 durch.<sup>50</sup>

Die Nachbarschaften entschieden in Genossenversammlungen über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in ihrer Genossenschaft. Die Nachbarschaften wurden nach aussen von zwei Geschworenen vertreten, die zugleich Mitglieder des Gerichts Vaduz oder Schellenberg waren. Da sowohl die betroffene Dorfgenossenschaft als auch die Landesherrschaft einer Aufnahme von Nutzungsberechtigten in eine Nachbarschaft zustimmen mussten, gab es entsprechende Korrespondenz zwischen beiden Seiten.<sup>51</sup> Die Dorfgenossenschaften fällten ihre Beschlüsse in der Regel einvernehmlich, wobei

<sup>45</sup> Karin Schamberger-Rogli: «Landsbrauch, oder Erbrecht», in der «Vaduzischen Grafenschaft üblichen». Ein Dokument aus dem Jahr 1667 als Grundlage für landschaftliche Rechtsprechung. In: JBL, Bd. 101. Vaduz 2002, S. 1–128.

<sup>46</sup> Ausführlich dazu: Josef Büchel: Der Gemeindennutzen 1953.

<sup>47</sup> Markus Burgmeier: Hausbauverbot. In: HFL. Vaduz, Zürich 2012.

<sup>48</sup> Bericht von Landvogt Menzinger an die fürstliche Hofkanzlei in Wien, 1. März 1805, Bezug nehmend auf die vorgesehene Aufteilung von bisher gemeinsam benutztem Boden in den Gemeinden Liechtensteins, zitiert bei: Josef Büchel: Der Gemeindennutzen 1953, S. 31.

<sup>49</sup> Josef Büchel: Der Gemeindennutzen 1953, S. 30–31.

<sup>50</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. 3: Modernisierung von oben in Liechtenstein 1806–1812.

<sup>51</sup> Bernd Marquardt: Gemeinde. In: HFL. Vaduz, Zürich 2012.